

Public Corporate Governance Kodex

1. Gesellschafter

- 1.1 Die Stadt Arnsberg ist Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften. Sie wird in der Gesellschafterversammlung gem. § 113 Abs. 2 GO NRW durch vom Rat bestellte Personen vertreten. Die Vertreter der Stadt üben ihre Funktion auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates aus.
- 1.2 Der Gesellschafter definiert auf Basis des Unternehmensgegenstandes strategische Zielvorgaben. Neben den wirtschaftlichen Zielen soll dabei auch der öffentliche Auftrag klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll in regelmäßigen Abständen zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführung erörtert werden.
- 1.3 Das Beteiligungsmanagement der Stadt Arnsberg ist für alle Fragen der städt. Beteiligungen zuständig. Der Beteiligungsbericht der Stadt Arnsberg wird im Internet veröffentlicht.

2. Aufsichtsrat

- 2.1 Der Aufsichtsrat als Kontroll- und Überwachungsorgan der Gesellschaft prüft insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.
- 2.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren.
- 2.3 Soweit nicht die Gesellschafterversammlung im Einzelfall zuständig ist, erteilt grundsätzlich der Aufsichtsrat bzw. der Vorsitzende dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Hierbei kann die Gesellschafterversammlung oder der Aufsichtsrat bzw. der Vorsitzende eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung festlegen.
- 2.4 Bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen der kommunalrechtlichen Bestimmungen sollte darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potentielle Interessenskonflikte berücksichtigt bzw. vermieden werden.
- 2.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter der Stadt Arnsberg in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt, insbesondere die Beschlüsse der städt. Ausschüsse bzw. des Rates, berücksichtigen.
- 2.6 Die städt. Vertreter in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit kritisch zu hinterfragen.

- 2.7 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 2.8 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenskonflikte umgehend dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 2.9 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 2.10 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind hinsichtlich der Berichte, die sie dem Rat der Stadt Arnberg zu erstatten haben (vgl. § 113 Abs. 5 GO NRW) nicht und im Übrigen in folgenden Fällen zur Verschwiegenheit verpflichtet:
 - Liegenschaftssachen
 - Personalangelegenheiten
 - Standortplanungen
 - Aushandeln und Vergabe von Verträgen
 - Angelegenheiten, die die persönlichen, wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen oder Unternehmen betreffen
 - Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ansonsten gesetzlich, insbesondere datenschutzrechtlich, vorgeschrieben ist
 - Angelegenheiten, deren Beratung dem Gemeinwohl und den berechtigten Interessen der Stadt oder der Gesellschaft zuwider laufen würden

3. Geschäftsführung

- 3.1 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages zu führen; sie hat in Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und dafür Sorge zu tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht unwesentlich (bis 5.000,00 €) sind, innerhalb der Gesellschaft das 4-Augen-Prinzip gewahrt wird.
- 3.2 Die Geschäftsführung soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstandes und des öffentlichen Auftrages konzentrieren.
- 3.3 Die Geschäftsführung soll ihren Beratungspflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv nachkommen.
- 3.4 Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagements und -controllings einschließlich eines wirksamen internen Kontrollsystems im Unternehmen zu sorgen.
- 3.5 Die interne Revision ist unabhängig von der Geschäftsführung und sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden, soweit nicht aus sachlichen Gründen davon abgewichen wird.

- 3.6 Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Halbjahresbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- 3.7 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf.
- 3.8 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seiner Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.
- 3.9 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sind in Anlehnung an § 285 Nr. 9 a) und c) HGB im Beteiligungsbericht der Stadt Arnberg auszuweisen.
- 3.10 Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 3.11 Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 3.12 Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 3.13 Jedes Geschäftsführungsmitglied muss Interessenskonflikte dem Aufsichtsrat unverzüglich offenlegen.
- 3.14 Eine Bestellung zum Geschäftsführer sollte in der Regel für 5 Jahre erfolgen. In Fällen erstmaliger Berufung soll die Vertragsdauer in der Regel unter 5 Jahren liegen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit jeweils höchstens für 5 Jahre ist zulässig. Ausnahmen bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses.
- 3.15 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Unternehmens, das auch Persönlichkeit, Kompetenz und Leistung seiner Mitarbeiter berücksichtigt, unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolges, als auch des Gesamtinteresses der Stadt Arnberg, eng und vertrauensvoll zusammen.
- 3.16 Die ausreichende und rechtzeitige Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Die Geschäftsführung informiert daher den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend

über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat ergeben sich im Einzelfall aus den jeweiligen Gesellschaftsverträgen (vgl. dazu § 6 Neues Freizeitbad Arnsberg GmbH, §§ 6, 11 Stadtwerke Arnsberg GmbH & Co. KG, §§ 10, 13, 15 Städt. Krankenhaus Marienhospital gGmbH, §§ 10, 14, 16 Wirtschaftsförderung Arnsberg GmbH).